

Jugendstiftung

des Landkreises Northeim

Förderrichtlinien und -kriterien



Impressum:

Herausgeber: Vorstand der Jugendstiftung
des Landkreises Northeim
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

Internet: www.jugend.stiftungen-northeim.de

Anfragen an: Dirk Niemeyer
Tel.: 05551 708374
Fax: 05551 7089104
E-Mail: jugendstiftung@landkreis-northeim.de

Janina Thormann
Tel.: 05551 708456
E-Mail: jthormann@landkreis-northeim.de

Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Generelle Förderkriterien
3. Förderrichtlinien und -kriterien
4. Organe der Jugendstiftung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugendstiftung des Landkreises Northeim hat den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von jungen Menschen und ihren Familien einen Beitrag leisten. Angebote an Bildung, Kultur, Sport und sozialen bzw. mildtätigen Projekten sollen zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen führen und Möglichkeiten schaffen, Begabungen zu fördern. Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zu kultureller und sozialer Gemeinschaft in verantwortungsbewusstem Miteinander und eine aktive Teilhabe an Demokratie und gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht werden.

Ziel ist die Integration aller jungen Menschen, in die Gemeinschaft ohne eine Form von Diskriminierung (z.B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderung), sowie die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel der Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

Damit leistet die Jugendstiftung des Landkreises Northeim einen Beitrag zur kulturellen und sozialen Vielfalt und Lebendigkeit.

2. Generelle Förderkriterien

Die Maßnahmen und Projekte müssen der Förderkonzeption, wie sie in den Allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Alle Fördermaßnahmen müssen regionale Bedeutung im Landkreis Northeim haben. Beispielhaft sind für die Jugendstiftung Projekte, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind; Projekte, die über die Förderungsmöglichkeit der Jugendstiftung hinaus das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen binden.

An alle initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind – sofern vorhanden – in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen.

Um die vorhandenen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, konzentriert sich die Jugendstiftung des Landkreises Northeim auf eine möglichst ausgewogene Ausschüttung der vorhandenen Fördermittel.

3. Förderrichtlinien und -kriterien

Die Jugendstiftung des Landkreises Northeim dient der Förderung von Maßnahmen, die zum Nutzen von jungen Menschen und ihren Familien einen Beitrag leisten. Der Stiftungszweck ergibt sich aus § 2 der Satzung der Jugendstiftung.

Die Jugendstiftung fördert in der Regel keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Northeim im Rahmen seiner Pflichtaufgaben gefördert werden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Besonderheit der Maßnahme im Einzelfall gegenüber der Jugendstiftung begründet wird.

Die Jugendstiftung führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter

Alle Leistungen und Zuwendungen der Jugendstiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projekts. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung durch den Projektträger zu gewährleisten.

Die Jugendstiftung bewilligt nur Anträge, die im Einklang mit den steuerlichen Rahmenvorschriften stehen. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

Projektträger

Von der Jugendstiftung werden bevorzugt lokale und regionale

- *ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich der Jugendarbeit;*
- Jugendinitiativen und Jugendinitiativgruppen;
- freie, gemeinnützige Träger der Jugendarbeit, die das Ziel haben der Jugend zu dienen;
- Gruppen, von Organisationen und Verbänden der Jugendarbeit, die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch, SGB VIII öffentlich anerkannt sind und im Sinne einer Initialzündung für das ehrenamtliche Engagement tätig werden;
- Jugendinitiativen der besonderen Art in Bildungseinrichtungen

gefördert.

Schwerpunkte der Förderung

Der Vorstand der Jugendstiftung kann zur Konkretisierung des oben angeführten Stiftungszwecks regelmäßige Schwerpunkte der Förderung festlegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus der Jugendstiftung besteht nicht.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Northeim oder andere Antragsteller, wenn sich das Fördervorhaben im Landkreis Northeim befindet.

Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Jugendstiftung des Landkreises Northeim zu richten.

Antragsfristen

Der Vorstand berät gewöhnlich viermal im Jahr über die Vergabe der Fördermittel

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Stiftung zustimmen.

Ablehnungsgründe

Folgende Maßnahmen werden von der Jugendstiftung des Landkreises Northeim nicht gefördert:

- Projekte, die eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erfahren, die mehr als 100 % ausmacht;
- Pflichtaufgaben des Landkreises Northeim bzw. einer Organisation.

Bewilligung

Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller erhält über den ihm bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid, der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und -kriterien schriftlich einverstanden erklärt hat.

Diese Erklärung ist bereits mit der Antragstellung abzugeben. Die Bewilligung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung in einem Projekt für das laufende Haushaltsjahr nicht möglich ist.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidungen vom Vorstand festgelegt.

Kosten für zusätzliches Personal können gefördert werden, wenn das Personal speziell für das geförderte Projekt eingestellt oder vorhandenes temporär verstärkt wird. Bereits beim Träger beschäftigtes Personal kann nur insoweit über Projektförderungen finanziert werden, als die dem Projekt zugeordneten Kosten nachvollziehbar und angemessen sind. Personalkosten umfassen die regelmäßige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Sozialversicherungspflicht sowie die Einbindung in die Organisationsstrukturen des Trägers. Zur Abgrenzung beziehen sich Honorarkosten hingegen auf zeitlich begrenzte Dienstleistungen oder freiberufliche Tätigkeiten, die nicht in die Organisationsstrukturen des Trägers eingebunden sind. Unabhängig darf die Förderung kommunalen Personals je Projekt und/oder Projektjahr 50 % der veranschlagten projektbezogenen Personalkosten nicht überschreiten. Die Förderung kommunalen Personals ist außerdem auf max. 20.000 Euro je Projektjahr begrenzt.

Investitionsförderungen sind je Projekt auf einen Betrag von 5.000 Euro begrenzt und dürfen 25 % der insgesamt veranschlagten investiven Kosten nicht überschreiten.

Von den vorgenannten Höchstbeträgen bei Personalkosten und im investiven Bereich kann der Vorstand durch Einzelfallbeschluss abweichen.

Der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang der Zuwendung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem Vordruck der Jugendstiftung.

Die Projektförderung kann zeitlich befristet werden.

Verwendungsnachweis

Die Trägerin/der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an die Jugendstiftung des Landkreises Northeim besteht, wenn

- der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Jugendstiftung nicht einhält,
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet wurden,
- dem Projektträger die Förderwürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- sich neue Förderungsquellen für die Projektförderung ergeben,
- die Projektträgerin/der Projektträger für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100 % ausmacht,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- und letztlich die Projektträgerin/der Projektträger nicht den Verwendungsnachweis bei der Jugendstiftung des Landkreises Northeim vorlegt,

Vorstehende Förderrichtlinien und -kriterien der Jugendstiftung des Landkreises Northeim wurden in der Vorstandssitzung am 30. November 2023 beschlossen.

